

GEMEINDE BOTE

Amtsblatt 13 **Donnerstag, 26. März 2020** 80. Jahrgang

Diese Ausgabe erscheint auch online



Gemeinde
Kirchentellinsfurt



MARKUNGSREINIGUNG 2020

Die Markungsreinigung 2020 fand am Samstag, 14. März, statt und stand bereits im Zeichen der derzeit alles bestimmenden Corona-Epidemie. Einige Helferinnen und Helfer sagten ab, und doch kamen viele fleißige Hände zusammen, um den achtlos weggeworfenen Wohlstandsmüll einzusammeln. Wir hatten uns entschlossen, die Sammlung durchzuführen, denn zu diesem Zeitpunkt war in Kirchentellinsfurt kein Infektionsfall bekannt und gemeldet und alle bereits zu dieser Zeit beschlossenen Vorsorgemaßnahmen wurden entsprechend beachtet und eingehalten.

Es kamen bei der Sammlung insgesamt sieben Tonnen Müll und Abfall zusammen - und wie in jedem Jahr frage ich mich verwundert: „Warum ist das so?“ Sind in unseren heutigen Zeiten Begriffe wie „Respekt vor der Natur und der unmittelbaren Umgebung“ nicht mehr aktuell? Ist es denn zu viel verlangt, dass ein jeder/eine jede den Müll nach Hause oder zum nächsten Abfalleimer mitnimmt anstelle diesen irgendwo zu Boden fallen zu lassen? Gerade in diesen Zeiten erkennen wir, wie viel Solidarität und gesellschaftliches Miteinander es bedarf, um gemeinsam durch diese für uns alle einschränkenden Corona-Zeiten zu kommen. Ich würde mir wünschen, dass auch beim Umgang mit dem unmittelbar vor der Haustüre liegenden Natur- und Landschaftsraum ein Umdenken stattfindet und dieser nicht für die Bequemlichkeit Einzelner als Müllabladestelle erhalten muss. Hierbei kann jeder und jede Einzelne mithelfen. Ich danke allen Helferinnen und Helfern fürs Einsammeln des Mülls und für ihr so wichtiges ehrenamtliches Engagement. Dieses Engagement haben wir mit der obligatorischen gegrillten Roten, Getränken und einem „Kirchentellinsfurt“-Umhängebeutel belohnt.

Bernd Haug
Bürgermeister



Wichtige Informationen zum Coronavirus

Unterstützungsnetzwerk Kirchentellinsfurt

Sie benötigen als Betroffene/-r Hilfe oder Unterstützung?

In Kirchentellinsfurt gibt es ein soziales Netzwerk zur Unterstützung von Personen, die aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus Hilfe benötigen. Angeboten werden zum Beispiel Hol- und Bringdienste, die Erledigung von Einkäufen oder die Versorgung von Haustieren. Aktuell bieten mehrere Institutionen, Vereine und Privatpersonen ihre Hilfe an. Das Bürgerbüro sammelt und koordiniert die verschiedenen Angebote und veröffentlicht diese - soweit eine Zustimmung vorliegt - auf der Homepage der Gemeinde www.kirchentellinsfurt.de/de/Aktuelles/Unterstuetzungsnetzwerk

Sie möchten Hilfe für Betroffene des Coronavirus anbieten?

Interessierte, die sich gerne ehrenamtlich, z.B. im Rahmen einer Nachbarschaftshilfe, für die Einwohnerschaft einbringen möchten oder Institutionen, die Hilfe anbieten, können sich im Bürgerbüro des Rathauses melden. Anbieter/-innen, die ihre Hilfe nicht auf der Homepage der Gemeinde veröffentlichen möchten, können ihr Hilfsangebot ebenfalls an das Bürgerbüro melden. Die Kontaktdaten werden dann erst nach telefonischer Rücksprache weitergegeben.

Kontakt bei der Gemeindeverwaltung

Bürgerbüro

Telefon: 07121 9005-18

Telefax: 07121 9005-29

E-Mail: buergerbuero@kirchentellinsfurt.de

Homepage: www.kirchentellinsfurt.de

Einschränkungen des öffentlichen Lebens auch in Kirchentellinsfurt

Die von Bund und Land beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus sind in einer Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt. Bitte beachten Sie diese Regelungen zum Wohl aller Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde. Die aktuell gültige Rechtsverordnung ist im amtlichen Teil dieses Gemeindeboten ab Seite 8 abgedruckt, die jeweilige aktuelle Fassung kann auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden.

Notfallbetreuung in den gemeindlichen Kindergärten

Entsprechend der Rechtsverordnung der Landesregierung sind alle Kindergärten bis zunächst Sonntag, 19. April 2020, geschlossen. Wie bereits über die Kindergärten und die Homepage der Gemeinde mitgeteilt, ist für Notfälle eine Betreuung eingerichtet, welche derzeit im Weilhau-Kindergarten und im Regenbogen-Kindergarten erfolgt. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Startseite unserer Homepage (www.Kirchentellinsfurt.de), dort werden Sie auch zur Online-Anmeldung für die Notfallbetreuung weitergeleitet.

Aussetzung der Elterngebühren für den Monat April

Aufgrund der derzeitigen vom Land Baden-Württemberg verordneten Schließungen unserer Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Kommunen im Landkreis Tübingen beschlossen, die Einziehung der Kindergartengebühren für den Monat April auszusetzen. Dieses Vorhaben wird seitens des Gemeinderates der Gemeinde voll unterstützt. Ob für die Betreuung der Kinder in den so genannten Notgruppen Gebühren erhoben werden, entscheidet jede Kommune alleine. Wir haben uns in Kirchentellinsfurt darauf verständigt, dass wir ebenfalls auf die Einziehung der anfallenden Betreuungsgebühren für Kinder in den Notgruppen verzichten und somit einen weiteren Beitrag zur Unterstützung der besonders betroffenen Familien leisten. Ob und inwieweit diese Maßnahme über den Monat April verlängert wird, wird zeitnah zu entscheiden sein.

Einschränkung des Bürgerkontaktes im Rathaus

Aufgrund der aktuellen Situation kann auch das Rathaus (einschließlich Bürgerbüro) derzeit keine Öffnungszeiten mehr anbieten, sondern steht nur noch nach telefonischer Terminvereinbarung (Anrufe bitte nur vormittags von 8.00 bis 12.00 Uhr) für dringende Angelegenheiten zur Verfügung. Bitte nutzen Sie die Gelegenheit, dass viele Anliegen sich auch telefonisch oder per E-Mail regeln lassen. Bitte kontaktieren Sie die Mitarbeiter*innen in diesen Fällen direkt. Die Erreichbarkeit ist über www.kirchentellinsfurt.de/Rathaus/Mitarbeiter zu erfahren.

Weitere Hinweise

- Der Freitagsmarkt findet zur Versorgung der Bevölkerung vorerst wie geplant statt.
- Bis auf Weiteres finden keine Besuche des Bürgermeisters bei Alters- und Ehejubilaren sowie keine Babybesuche statt.

Bitte beachten Sie, dass sich die Anordnungen und Entscheidungen je nach Entwicklung jederzeit ändern können. Aktuelle Informationen erhalten Sie regelmäßig unter www.kirchentellinsfurt.de.



TEAM VOLKSBÄNKLE

OFFENE JUGENDARBEIT/GEMEINWESENARBEIT, GRUPPEN IM VOLKSBÄNKLE

Langeweile, Fragen, jemanden zum Quatschen, kreative Ideen für den Keller im Volksbänkcle, etc.?

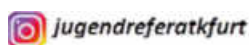
Wir lassen euch nicht im Stich! Auch wir sind täglich (vormittags bis nachmittags) zu erreichen und präsent.

Schreibt uns, auch wir halten euch auf dem Laufenden.

Tel. 07121 600040

E-Mail: jugendreferat.kfurt@sophienpflege.de

Skype: „live:.cid.131741e296f6fbc7“



Beratung bei familiären Problemen während der Schulschließung

Die Schulsozialarbeit der Graf-Eberhard-Schule ist zwischen 8.00 und 9.00 Uhr werktags telefonisch erreichbar, Tel. 07121 900317, E-Mail: schulsozialarbeit.kfurt@sophienpflege.de

ANMELDUNG EINER VERANSTALTUNG BEIM SOMMERFERIENPROGRAMM 2020



Auch wenn wir zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht wissen, wie sich die Situation mit dem Coronavirus bis zu den Sommerferien entwickelt und ob Veranstaltungen überhaupt möglich sein können, sind wir dennoch derzeit an der Planung des Sommerferienprogramms. Wie in den letzten Jahren möchte die Gemeindeverwaltung Kirchentellinsfurt während den Sommerferien (vom 30. Juli bis 12. September 2020) für die Kinder und Jugendlichen ein Sommerferienprogramm ermöglichen und hofft hier auf die tatkräftige Unterstützung aus der Bevölkerung.

Dank der zahlreichen Mitwirkung von Vereinen und Organisationen sowie von Privatpersonen konnten wir im vergangenen Jahr ein abwechslungsreiches Unterhaltungsprogramm anbieten. Mit dem Anmeldungsdruck auf Seite 5 dieser Ausgabe können Sie uns Ihre Veranstaltung bis **spätestens 30.4.2020** mitteilen.

Bei Fragen können Sie sich gerne melden:

Jonas Klaus

Programmplanung Veranstaltungen

Tel. 07121 600040

E-Mail: jugendreferat.kfurt@sophienpflege.de

Abgabefrist: 30.04.2020!**Anmeldung einer Veranstaltung zum Sommerferienprogramm 2020****I. Veranstalter**

Verein/Organisation	Ansprechperson	Anschrift
Telefon	Fax	Email
Kreditinstitut	IBAN	BIC

- ☐ Ich bin damit einverstanden, dass meine Kontaktdaten im Programmheft veröffentlicht werden.
- ☐ Ich bin nicht einverstanden, dass meine Kontaktdaten im Programmheft veröffentlicht werden.

II. Veranstaltung**Veranstaltung (Titel, kurze Beschreibung)**

Veranstaltungstag	Veranstaltungsort/Treffpunkt	
Dauer von _____ Uhr bis _____ Uhr	Alter ab/von _____ Jahren bis _____ Jahren	Anzahl an Teilnehmer ☐ unbegrenzt ☐ max. _____ Kinder
Teilnehmerbeitrag ☐ gebührenfrei ☐ Gebühr: _____ €	Mitzubringen, Hinweise	

Datum _____

Unterschrift Veranstalter _____

LIEDERKRANZ KIRCHENTELLINSFURT 1857 E.V.

Am 14.3.2020 fand die Hauptversammlung des Liederkranzes im oberen Vereinszimmer der Richard-Wolf-Halle statt. Der Chor sang zum Auftakt ein Lied unter der Leitung von Ana Sorocean.

Der 1. Vorsitzende, Peter Riegel, begrüßte die Versammlung und stellte die Beschlussfähigkeit fest. Es folgten die Berichte von Peter Riegel, Schriftführerin Adelheid Stach, Kassierin Sieglinde Riegel und Ana Sorocean. Tania Hiby, die Leiterin der MusKitos, war leider nicht anwesend – ihr Bericht wurde von Renate Ruck verlesen.

Kassenprüfer Heinz Hornung bestätigte eine einwandfreie Kassenführung und empfahl die Entlastung.

Bürgermeister Haug richtete ein Grußwort an den Verein und schlug dann die Entlastung vor, die von der Versammlung einstimmig erteilt wurde.

Anträge wurden nicht eingereicht.

Es folgten die Wahlen. Bürgermeister Haug übernahm die Wahlleitung. Als Beisitzer fungierten Kurt Mauser und Heinz Hornung. Es wurde keine geheime Wahl gewünscht.

Gewählt wurden:

Renate Ruck - 2. Vorsitzende

Adelheid Stach - Schriftführerin

Gudrun Gaiser - aktives Ausschussmitglied mit Funktion der stellvertretenden Kassierin

Siegfried Kirschbaum - Kassenprüfer

Armin Ruck - förderndes Ausschussmitglied

Alle Gewählten haben die Wahl angenommen.

Peter Riegel dankte Bürgermeister Haug für die Durchführung der Wahl.

Nach Beendigung der Sitzung um 21.14 Uhr gab es noch mit Hefekranz und Getränken Gelegenheit für Gespräche und Austausch.

Es ist noch bekannt zu geben, dass ab sofort bis zum Ende der Osterferien (19.3. bis 16.4.2020) keine Chorproben stattfinden. Das gilt für den gemischten Chor und für die MusKitos.

Die nächsten Singstunden sind, sofern Sie keine neue Information erhalten, am 23.4.2020.

Wir wollen durch unsere Entscheidung versuchen, die Ausbreitung des Covid-19-Virus zu verhindern bzw. zu verlangsamen.



Fotos: Gemeinde



„Flagge zeigen für Tibet“

Die Aktion „Flagge zeigen für Tibet“ der Tibet-Initiative Deutschland rief am 10. März 2020 wieder zur Solidarität mit Tibet auf. Sie erinnert an den Tag des Aufstandes der Tibeter 1959 gegen die chinesischen Besatzer, der blutig niedergeschlagen wurde.

Die Gemeinde Kirchentellinsfurt beteiligte sich wie viele andere Städte und Gemeinden auch in diesem Jahr wieder an der Aktion. So wehte die tibetische Flagge in der vergangenen Woche auf dem Rathausplatz.

Bettina Kamenowski vom Förderkreis Patenschulen e.V. berichtete von der Unterdrückung der Tibeter und Uiguren und forderte die Politik auf, gegenüber China die Menschenrechte offen anzusprechen und sich für demokratische Werte einzusetzen.

Herr Bürgermeister Haug erklärte, warum die Fahne auch Kirchentellinsfurt etwas bringt. Zeichen seien in der heutigen Zeit „absolut wichtig“. Den Tibetern und den Uiguren würde die Identität genommen. Die tibetische Flagge werde als Symbol für Werte gehisst, „die uns wichtig sind: Freiheit, Identität, Heimat (im Sinne von zu Hause sein/geboren sein)“.

Herr Haug sprach darüber, wie europäische Werte derzeit in Griechenland und in der Flüchtlingsfrage wenig spürbar sind. Herr Haug mahnte: „Das Erstarken einer Partei in Deutschland, die niemand von uns in dieser Stärke für wünschenswert erachtet, darf keinen Platz haben.“ Das Hissen der Flagge sei also mehr als nur ein Akt: Es sei der tägliche Kampf für „unsere Werte“.

Foto: Hantke



Wer feiern kann, kann auch aufräumen!

Liebe „feiernde Spaßgesellschaft“ oder wer auch immer sich zu solchen „Partys“ zusammensetzt, bei allem Verständnis für ein sich „draußen treffen und abhängen wollen“ - so geht es nicht!

Im Rahmen der Markungsreinigung säuberten wir den Platz an der so genannten Albliege entlang des Weges am Wasserturm. Die Hinterlassenschaften, teilweise leere und halbleere Flaschen wie etwa Jägermeister, Pepsi, Mixgetränke, Prosecco, Bier, etc., waren im Umkreis von rund 50 Metern mit den obligatorischen Plastikbechern verteilt. Auf dem Weg ins Wohngebiet „Obere Birke“ standen weitere Flaschen und Becher, so dass davon auszugehen ist, dass es sich um eine Gruppe aus unserem Ort gehandelt hat, die wohl am Freitagabend, 13.3.2020, diesen Ort aufsuchten.



Es ist nicht der einzige Ort, an dem es nach einem „Treff“ so aussieht. In diesem Falle dürfen wir sogar noch „dankbar“ sein, dass die Flaschen, wie sonst üblich, nicht zerschlagen wurden. Auch hier möchte ich an den offensichtlich wenig ausgeprägten Gemeinsinn der Betroffenen appellieren! Gemeinschaft kann nur durch das Respektieren von schützenswerten Gütern Dritter funktionieren. Wer soll sich an so einem Platz wohlfühlen, wenn es so aussieht? Dieser Platz ist dazu da, damit alle ihn gleichermaßen nutzen und genießen können, dass es dabei auch lockerer zugehen darf, ist absolut in Ordnung, jedoch gilt: Wer feiern kann, kann auch aufräumen!

Bernd Haug
Bürgermeister

Foto: Gemeinde

Amtliche Bekanntmachungen



Herzlichen Glückwunsch

Es feiern Geburtstag am:

Samstag, 28.3.2020

Franz Benzinger den 70. Geburtstag

Dienstag, 31.3.2020

Georg Joachim Bischof den 70. Geburtstag

Entsorgungstermine April 2020

Restmüll

Samstag, 11. April

Freitag, 24. April

Bioabfall

Mittwoch, 15. April

Dienstag, 28. April

Gelber Sack

Donnerstag, 9. April

Donnerstag, 23. April

Altpapier-Tonne

Montag, 6. April

Häckselsgut

Mittwoch, 8. April

Holzmöbel

Mittwoch, 29. April

Mulchplatz und Problemstoffsammelstelle

Beide Einrichtungen bleiben bis auf Weiteres geschlossen.

Abwasserverband Unteres Echaztal-Härten

Verbandsversammlung

Aus gegebenem Anlass entfällt die auf 31.3.2020 terminierte Sitzung der Verbandsversammlung. Die Sitzung wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹

vom 17. März 2020

(in der Fassung vom 22. März 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen,

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Ba-

den-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzzährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzzährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und

2. Stehlplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder

2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert-Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch,

- wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- (6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
 2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
 3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
 4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/ Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
 5. Rundfunk und Presse,
 6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
 7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
 8. das Bestattungswesen.
- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.
- (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
- (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen

- (1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Die Untersagung nach Satz 1 gilt insbesondere für
1. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie
 2. Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs erforderlich ist. Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 2 sind außerdem Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
 2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.
- (4) Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies sind insbesondere solche der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Notare sowie anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, die Letztgenannten, wenn sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen.
- (5) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium kann Ausnahmen unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen.
- (6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.
- (7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 und 2 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 3a**Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten**

- (1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.
- (2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeit Zwecken, sind untersagt.
- (3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

§ 4**Schließung von Einrichtungen**

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:
 1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
 2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
 3. Kinos,
 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
 6. Jugendhäuser,
 7. öffentliche Bibliotheken,
 8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
 9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
 10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdiele, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
 11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
 12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
 13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
 14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
 15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
 16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
 1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, Hofläden, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
 2. Wochenmärkte,
 3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
 4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
 - 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
 5. Ausgabestellen der Tafeln,
 6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
 7. Tankstellen,
 8. Poststellen, Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
 9. Reinigungen und Waschsaloons,
 10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
 11. Raiffeisenmärkte,
 12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
 13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Ausnahme nach Satz 1 gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12.00 bis 18.00 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt.

Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

- (4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

§ 5**(aufgehoben)****§ 6****Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen**

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind
 1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbeson-

dere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

- (4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
 1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
 2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
 3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
- (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu

einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

(2) (aufgehoben)

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 10

Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erler	

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://stm.badenwuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliesstmassnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/>)

Notdienst

Bereitschaftsdienst des Bauhofes

an den Wochenenden und an den Feiertagen

Für besondere Notfälle außerhalb der täglichen Arbeitszeit und an Wochenenden besteht im gemeindlichen Bauhof ein Bereitschaftsdienst. Bei Wasserrohrbrüchen und sonstigen besonderen Vorkommnissen ist einer der Herren Heinrich Schweitz, Wolfgang Armbruster, Mike Bauer oder Thomas Kiefner unter **Tel. 0151 16344693** erreichbar.

Sicherstellung der Informationsversorgung

Lesen Sie das ePaper Ihres Amtsblattes/Ihrer Lokalzeitung bis zum **15.06. kostenfrei**.

Die digitale Ausgabe finden Sie vollständig auf:

www.lokalmatador.de/e-paper



Gemeindebücherei Kirchentellinsfurt



Öffnungszeiten:

Dienstag und Donnerstag, 15.30 - 18.30 Uhr
Mittwoch, 9.30 - 11.30 Uhr
Tel. 07121 138 57 47
E-Mail: Buecherei@Kirchentellinsfurt.de
Onleihe über: www.onleihe.de/neckar-alb
Web Opac App: der Büchereikatalog als Android-App



Corona-Pandemie

Wir sind hoffentlich bald wieder für Sie da!

Besondere Zeiten erfordern besondere Maßnahmen

Liebe Leserinnen und Leser,
seit letzter Woche ist die Bücherei geschlossen. Wir halten uns dabei strikt an die derzeit gültige Landesverordnung, die den Betrieb öffentlicher Bibliotheken bis 19. April untersagt! Da die Bücherei ein gern genutzter Treffpunkt vieler Menschen ist, wird durch die Schließung ein Beitrag zur Eindämmung der Corona-Verbreitung geleistet. Die Rückgabe ausgeliehener Medien ist bis zur Wiedereröffnung nicht möglich, da wir Menschenansammlungen und unnötige Kontakte vermeiden möchten. Schweren Herzens haben wir letzte Woche den kompletten Ausleihbetrieb sofort eingestellt. Hierbei steht das gesundheitliche Wohl aller Nutzer und Mitarbeiter im Vordergrund. Wir sind uns bewusst, dass vielen dadurch der (Vor) Lesestoff zwischenzeitlich ausgegangen ist. Es schmerzt, dass wir unsere treuen Nutzer gerade jetzt nicht versorgen können. Nutzen Sie das Angebot unserer **Onleihe im Verbund Neckar-Alb**.

Im Internet finden Sie auch viele kostenlose Angebote speziell für Kinder: Die Stiftung Lesen stellt unter www.stiftunglesen.de/aktionen/vorlesen-corona/ viele Ideen und Materialien zur Verfügung.

Onilo.de ist ein Portal, das animierte Bilderbücher zur Leseförderung und zum Lernen anbietet. Mit dem Rabattcode "**Krisenhilfe**" kann dort die Entdeckerlizenz kostenlos bestellt werden. Diese endet nach vier Wochen automatisch. Schauen Sie rein und probieren Sie es aus.

Sollten Sie noch keinen Büchereiausweis haben, können Sie sich unbürokratisch über unsere E-Mail-Adresse unter Angabe Ihrer persönlichen Daten bis zur Wiedereröffnung der Bücherei anmelden. Die Formalitäten und anfallenden Gebühren können gerne dann beglichen werden.

Bleiben Sie gesund!

Herzliche Grüße

Ihr Büchereiteam

Informationen anderer Ämter



Agentur für Klimaschutz Kreis Tübingen gGmbH



Nürtinger Straße 30, 72074 Tübingen

Unabhängige Energieberatung in Kirchentellinsfurt

Energieeffizient bauen und sanieren, Heizungstechnik und erneuerbare Energien, Photovoltaik, Fördermittel und Gesetze - die regionalen Energieexperten der Agentur für Klimaschutz im Landkreis Tübingen beantworten Ihre individuellen Fragen.

Aufgrund der aktuellen Situation rund um die Ausbreitung des Coronavirus steht Ihnen aktuell nur die Möglichkeit zur kostenfreien Beratung per Telefon oder Videoanruf (Skype) zur Verfügung. Bitte sprechen Sie uns bei Fragen direkt an.

Terminvereinbarung: Tel. 07071 56796-0

oder unter info@agentur-fuer-klimaschutz.de

Landratsamt Tübingen



Ferienfahrplan im Landkreis Tübingen bleibt bestehen

Der Landkreis Tübingen wird weiterhin im regionalen Busverkehr alle im Ferienfahrplan ausgewiesenen Fahrten bestellen. Damit ist die Grundversorgung im Landkreis sichergestellt und alle Menschen, die auf den ÖPNV angewiesen sind, können befördert werden.

Trotz verringerter Nachfrage sind keine weiteren Einschränkungen geplant.

"Im Gegensatz zum Stadtverkehr würde die Umstellung auf Samstags- oder Sonntagsfahrplan im Regionalverkehr zu große Lücken reißen", so Landrat Joachim Walter. Die aktuell schwach besetzten Busse ermöglichen andererseits auch die weitestgehende Umsetzung des Abstandsgebotes im ÖPNV. Ausdrücklich dankte Landrat Walter allen Kunden, die ihr Abo nicht kündigen, denn auch die Busfahrer müssen weiterhin bezahlt werden.

Einschränkungen im Fahrplan sollen im Einzelfall nur vorgenommen werden, wenn der Krankenstand beim Fahrpersonal dies notwendig macht oder wenn allgemeine gesundheitsbehördlichen Regelungen dazu zwingen. Der aktuelle Busfahrplan ist in der elektronischen Fahrplanauskunft unter www.naldo.de hinterlegt. Sie wird regelmäßig aktualisiert.

Die Obst- und Gartenbauberatungsstelle des Landkreises Tübingen informiert:

Apfelgespinstmotte wieder aktiv

Im letzten Jahr wurden in vielen Apfelbäumen Gespinste der Apfelgespinstmotte festgestellt. Die Jungrauen verursachen an den Blütenknospen Fraßschäden, die dann bis zum Sommer durch ausgewachsene Raupen zum völligen Kahlfraß des Baums führen können. Ein vitaler Baum kann diesen Verlust stellenweise mit dem Johannisstriebe ausgleichen. Allerdings kommt bei mehrjährigem starken Befall jede Pflanze an ihre Grenzen. Zudem können weiteren Faktoren wie Hitze und Wassermangel zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Eine Befallskontrolle ist deshalb jetzt zu empfehlen. Beim Aufsuchen des „Gütles“ sollte natürlich auf die aktuell im Zusammenhang mit der Corona-Gefahr bestehenden Empfehlungen und Regelungen geachtet werden. Ein- bis dreijährige Astpartien mit glatter Rinde werden auf mögliche Raupengelege, die sich meist in der Nähe von Blatt- oder Blütenknospen befinden, kontrolliert. Werden solche Gelege in großer Zahl vorgefunden, ist es ratsam, die Gespinstmotte zu bekämpfen. Als erste Maßnahme zur Bekämpfung sollte der übliche, fachkundige Winterschnitt durchgeführt werden. Vögel und Fledermäuse sowie Schlupfwespen reduzieren als Gegenspieler die Gespinstmottenpopulation. Das Aufhängen von Vogel- und Fledermauskästen ermöglicht eine natürliche Bekämpfung ohne großen Aufwand.

Des Weiteren können zugelassene Pflanzenschutzmittel, u.a. "Bacillus Thuringiensis"-Präparate, angewendet werden. Zusätzliche Informationen und Bilder findet man auf der Homepage des Landkreises Tübingen (Suchbegriff: Apfelgespinstmotte).

Teilspernung der Ortsdurchfahrt Hirrlingen

aufgrund von Straßenbauarbeiten ab Montag, 6. April 2020

Ab Montag, 6. April 2020, muss die Kreisstraße K 6944 zwischen Hirrlingen und Bietenhausen bis zur Kreisgrenze aufgrund von Straßenbauarbeiten bis **Sonntag, 19. April 2020**, für den Verkehr gesperrt werden. Die Strecke wurde bereits im Vorjahr saniert. Aufgrund von Qualitätsproblemen des eingebauten Asphalts ist es unabdingbar, dass dieser aus- und wieder eingebaut wird. Um die Belastung für die Verkehrsteilnehmer möglichst gering zu halten, wurde die die Sperrung in die verkehrsärmere Zeit der Osterferien gelegt. Der Verkehr zwischen Hirrlingen und Bietenhausen/Höfendorf muss wie im letzten Jahr großräumig über Rangendingen umgeleitet werden. Die Umleitung wird umfassend ausgeschildert. Verkehrsteilnehmer in Richtung Frommenhausen können die Umfahrung über Wachendorf wählen. Informationen zu Sperrungen und Umleitungen können im Baustelleninformationssystem (BIS) des Landes Baden-Württemberg unter www.baustellen-bw.de abgerufen werden.

Aufgrund der Vollsperrung ergeben sich für den Busverkehr folgende Änderungen:

- Die Buslinie 7623 (Rottenburg - Hirrlingen - Bietenhausen - Höfendorf) fährt nur zwischen Rottenburg und Hirrlingen. Fahrgäste nutzen bitte die Linie 10 der SWEG.
- Die Buslinie 10 (Hechingen - Hirrlingen - Horb) fährt in dieser Umleitungsphase nach einem speziellen Baustellenfahrplan. Hirrlingen kann jeweils nur per Stichfahrt von Rangendingen aus angefahren werden, weshalb die normale Fahrtzeit nicht ausreicht. Um die Fahrtzeitverlängerung zu kompensieren und die Zuganschlüsse der Busse in Hechingen und Horb trotzdem nicht zu gefährden, kommt es teilweise zu abweichenden Bedienungen einzelner Haltestelle bzw. Orte sowie zu geringfügig verschobenen Abfahrtszeiten. Der Baustellenfahrplan ist unter www.hzl-online.de abrufbar, in gedruckter Form bei den Busfahrern erhältlich und an den Haltestellen ausgehängt.

Abfallwirtschaftsbetrieb für den Publikumsverkehr geschlossen

Um die weitere Verbreitung des Coronavirus einzudämmen, ist auch der Abfallwirtschaftsbetrieb für den Publikumsverkehr geschlossen. Auf der Homepage des Abfallwirtschaftsbetriebs www.abfall-kreis-tuebingen.de finden Sie aktuelle Informationen zu Abfuhr und Öffnungszeiten. Der Abfallwirtschaftsbetrieb wird dafür Sorge tragen, dass, wo immer die Möglichkeit besteht, Anliegen schriftlich, per E-Mail, Fax oder Telefon bearbeitet werden. Uns bekannte Änderungen von Abfuhrterminen nehmen wir in unseren Online-Kalender und unserer Abfall-App auf. Über die Schließung der von den Gemeinden betriebenen Häckselpplätze entscheiden die jeweiligen Städte und Gemeinden selbstständig. Sofern uns Änderungen der Öffnungszeiten bekannt sind, werden diese auf unserer Homepage und in unserer Abfall-App mit aufgenommen.

Sollte sich die Situation bei der Müllabfuhr verschärfen, gibt es klare Regeln: Die Kernaufgaben haben Vorrang. Entsprechend wird priorisiert, welche Aufgaben mit Blick auf den Schutz der Bevölkerung Vorrang haben. Bei den Abfallarten wird zuerst Bioabfall und Hausmüll, dann Papier und schließlich Sperrmüll, Holzmöbel und Grünschnitt abgefahren.

Sobald sich die Situation entschärft hat, werden wir Lösungen anbieten, um nicht durchgeführte Abfuhr und Abgabemöglichkeiten anzubieten.

Vorübergehend eingestellt wurde bereits die Sammlung auf Abruf von Elektronikgeräte- und Metallschrott.

Die getrennte Abholung von Sperrmüll und Holzmöbeln finden derzeit noch statt. Hierbei bitten wir um Unterstützung. Viele Menschen sind derzeit zu Hause und nutzen diese Zeit, um aufzuräumen. Dies zeigt sich schon jetzt an den Mehrmengen an Sperr- und Holzmöbeln, die derzeit bereitgestellt werden und zusätzlich das Abfuhrsystem belasten. Daher sollten zur Abfuhr nur die Dinge bereitgestellt werden, die nicht zwischengelagert werden können. Beim Wertstoffhof in Dußlingen gilt derzeit eine Einlassbegrenzung. Anlieferungen von Privathaushalten sind bis auf Weiteres nicht mehr möglich. Es werden nur noch Abfälle von Handwerkern und Kleinbetrieben aus den Kreisen Reutlingen und Tübingen angenommen. Anlieferungen aus anderen Landkreisen sind nicht möglich. Es werden nur einzelne Fahrzeuge eingelassen. Längere Wartezeiten sind deshalb einzuplanen. Der Zweckverband Abfallverwertung appelliert an alle, nur wenn unbedingt nötig, den Wertstoffhof aufzusuchen.

Die Problemstoffsammelstellen im Landkreis bleiben bis auf Weiteres geschlossen.

Bei Reklamationen zur Müllabfuhr sind wir telefonisch unter 07071 207-1313 oder über das Kontaktformular auf unserer Homepage erreichbar. Unsere Abfallberatung erreichen Sie wie gewohnt unter Tel. 07071 207-1310 bis 1315.

Abfallbehälter an- und abmelden können Sie über den Zugang zum Servicecenter und unsere Online-Anmeldung, die Sie auf unserer Homepage finden oder telefonisch bei Ihrer Sachbearbeiterin.

Abfallentsorgung in Zeiten häuslicher Quarantäne

Die aktuellen Entwicklungen zum neuen Coronavirus führen auch zu Auswirkungen auf die Entsorgung von Abfällen. Auf Grundlage der Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zu Hygienemaßnahmen, ist beim Umgang mit Abfällen positiv getesteter oder unter Quarantäne gestellter Personen in privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen Folgendes zu beachten: Abfälle sind über die Restmülltonne zu entsorgen. Um sowohl bei anderen Nutzern der gleichen Restmülltonne als auch bei Dritten wie Müllwerkern eine Gefährdung möglichst auszuschließen, sollten folgende Vorsichtsmaßnahmen berücksichtigt werden:

- Spitze oder scharfe Gegenstände (z.B. Spritzen und Skalpelle) müssen in stich- und bruchfesten Einwegbehältnissen gesammelt und fest verschlossen werden.
- Geringe Mengen an flüssigen Abfällen sind mit ausreichend saugfähigem Material in Verbindung zu bringen, um die Tropffreiheit zu gewährleisten. Größere Mengen an flüssigen Abfällen dürfen nicht über die Restmülltonne entsorgt werden.
- Die kontaminierten Abfälle sind in stabilen Plastiksäcken zu sammeln, die nach Befüllung mit dem kontaminierten Abfall beispielsweise durch Verknoten fest zu verschließen sind.
- Die Plastiksäcke sind direkt in die Abfalltonnen oder Container zu geben und dürfen nicht daneben gestellt werden. Sind die Abfalltonnen oder Container bereits gefüllt, ist eine gesicherte Lagerung bis zur nächsten Abholung an einem möglichst kühlen Ort vorzunehmen (z.B. Keller).

Unter Beachtung der oben genannten Vorsichtsmaßnahmen sind nachfolgende **Abfälle aus positiv getesteten oder unter Quarantäne gestellten privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen über die Restmülltonne** zu entsorgen (Aufzählung nicht abschließend):

- Wertstoffe, Verpackungen und häusliche Bioabfälle (Küchenabfälle)
- Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase im Zuge der Husten- und Nies-Etikette verwendet wurden
- Taschentücher, Aufwischtücher
- Einwegwäsche und Hygieneartikel (z.B. Windeln)
- Schutzkleidung und
- Abfälle aus Desinfektionsmaßnahmen

Um sicherzustellen, dass die Entsorgungskapazitäten in den Müllverbrennungsanlagen nicht unnötig belastet werden, ist es wichtig, dass **alle übrigen Haushalte sich weiterhin an die Getrenntsammlung halten und ihre Abfälle wie bisher entsorgen**. Telefonische Auskunft zu Fragen der Abfallentsorgung erteilt auch der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen Tel. 07071 207-1310 bis 1315.

Notdienste



Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Mitteilung über geänderte Erreichbarkeit des ärztlichen Bereitschaftsdienstes:

Ärztlicher Notdienst:

Rufnummer: **116117**

Allgemeine Notfallpraxis

Universitätsklinikum Tübingen
Ottfried-Müller-Straße 49 (Gebäude 500)
72076 Tübingen
Öffnungszeiten:

Mo. - Do.	19.00 - 22.00 Uhr
Fr.	16.00 - 22.00 Uhr
Sa., So., Feiertag	8.00 - 22.00 Uhr

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Kinder- und jugendärztlicher Dienst

Rufnummer **0180 6070710**

Notfallpraxis in der Universitäts-Kinderklinik
Hoppe-Seyler-Straße 1 (Gebäude 410, Ebene 3)

Öffnungszeiten: Sa., So., Feiertag 10.00 - 19.00 Uhr

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Unter der Woche telefonische Rufbereitschaft zwischen 18.00 und 21.00 Uhr

HNO-ärztlicher Notfalldienst

Rufnummer **0180 6070711**

Notfallpraxis in der HNO-Klinik am Universitätsklinikum
Elfriede-Aulhorn-Straße 5 (Gebäude 600)

Öffnungszeiten:

Sa., So., Feiertag	8.00 - 20.00 Uhr
--------------------	------------------

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Augenärztlicher Dienst

Rufnummer **0180 1929344**

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

An Wochenenden und Feiertagen ist der Dienst habende Zahnarzt unter der Telefon-Nr. 0180 5911-640 zu erfragen.

Apothekendienst

Samstag, 28. März

Bahnhof-Apotheke, Schönbeinstraße 9
Metzingen, Tel. 07123 14252
Mauritius-Apotheke, Im Gässle 6
Betzingen, Tel. 07121 550044
pharmaphant-Apotheke am Nonnenhaus, Nonnengasse 14
72070 Tübingen, Tel. 07071 24252

Sonntag, 29. März

Apotheke im E-Center, Emil-Adolf-Straße 21
Reutlingen, Tel. 07121 372931
Echaz-Apotheke, Holzelfinger Straße 13
Lichtenstein, Tel. 07129 9299-0
Apotheke Neckarburg, Karlstraße 1
72654 Neckartenzlingen, Tel. 07127 237220
Spitzberg-Apotheke, Kingersheimer Straße 49
72070 Tübingen-Hirschau, Tel. 07071 76777
Linden-Apotheke, Bachsatzstraße 1
72131 Ofterdingen, Tel. 07473 94270



Diakoniestation Härten

Ambulante pflegerische Dienste für

Kusterdingen, Jettenburg, Wankheim, Mähringen
Immenhausen, Kirchentellinsfurt und Wannweil
Kranken-, Altenpflege, Hauswirtschaft und mehr
Diakoniestation Tel. 07071 37411

Weinbergstraße 27
72127 Kusterdingen
Fax 07071 36272

E-Mail: diakonie@diakoniestation-haerten.de
Homepage: www.diakoniestation-haerten.de

Pflegedienstleitung und Hausnotruf: Gisela Weber
Stellvertretende Pflegedienstleitung: Annegret Nowak
Nachbarschaftshilfe: Sigrun Franz-Nadelstumpf
Geschäftsführung: Gabi Mötzung



Pflegestützpunkt-Beratung im Alter und bei Pflegebedürftigkeit

Beratungsangebot für Kirchentellinsfurt

Der Pflegestützpunkt im Landkreis Tübingen ist Anlauf- und Beratungsstelle für alle Fragen rund um das Thema Pflege, denn Krankheit oder Pflegebedürftigkeit können unterschiedliche Fragen und Probleme aufwerfen. Wer hilft bei häuslicher Pflege? Welche Entlastungsmöglichkeiten gibt es für pflegende Angehörige? Wie finde ich ein geeignetes Pflegeheim? Die Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunktes geben Auskunft und Beratung zu diesen und weiteren Fragen. Die Beratung und Begleitung von pflege- und hilfsbedürftigen sowie chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen erfolgt neutral, kostenlos und unabhängig.

Die Außensprechstunde ist bis auf Weiteres nicht besetzt. Frau Seitz ist jedoch von Dienstag bis Donnerstag unter der Nummer **0170 3734377** telefonisch erreichbar. Pflegestützpunkt Standort Mössingen
Bahnhofstr. 5, 72116 Mössingen
Tel. 0170 3734377, t.seitz@kreis-tuebingen.de

Die Zieglerschen



Oma langweilt sich nicht

Während viele Kinder sich mittlerweile über die Langeweile zu Hause beschweren, genießen die Bewohner des Seniorenzentrums Martinshaus das umfangreiche Aktivitätsprogramm des Bereichs "Soziale Betreuung".

Senioren gehören in Zeiten der Corona-Pandemie zur Risikogruppe und zum Schutz der Bewohner wurden auch die Besuchsrechte in den Seniorenzentren der Zieglerschen eingeschränkt. Das führt sicherlich bei dem einen oder anderen zu Sorgen um die Eltern oder Großeltern, wenn man sie nicht besuchen darf. Umso erfreulicher ist es dann, wenn die Kinder, Verwandten oder Nachbarn beim Telefonat mit dem Bewohner erfahren, dass das Leben in der Einrichtung auch jetzt ein abwechslungsreiches Programm bietet. Beispielsweise profitieren die Senioren im Kirchentellinsfurter Seniorenzentrum - genauso wie in den anderen Einrichtungen der Zieglerschen - von den täglich stattfindenden Veranstaltungen, die die Mitarbeiter des Bereichs "Soziale Betreuung" organisieren. Diese nutzten das schöne Wetter der vergangenen Tage für das Aktivierungsprogramm. So fanden die Gymnastikstunden und das Singen schon mal im großzügigen Garten des Seniorenzentrums statt. "Man kann an diesen ersten Frühlingstagen wunderbar das Sauerstofftanken und die Bewegung im Freien verbinden", erzählte die stellvertretende Einrichtungsleitung Mandy Leitenberger. "Zusammen mit den Kollegen der Pflege tragen auch die Mitarbeiter der sozialen Betreuung maßgeblich zum Wohlbefinden unserer Senioren in der heutigen Zeit bei."

Hintergrundinformation:

Das Seniorenzentrum Martinshaus in Kirchentellinsfurt bietet Platz für 33 Bewohner und gehört zum traditionsreichen Sozialunternehmen Die Zieglerschen mit Sitz im oberschwäbischen Wilhelmsdorf und Kirchheim/Teck. Die kleine familiäre Einrichtung bietet Senioren die unterschiedlichen Betreuungsangebote Dauer- und Kurzzeitpflege an.

Vereinsnachrichten



CVJM

Kirchentellinsfurt e.V.



Um uns alle auch weiterhin zu schützen

und dem Corona-Virus keine Chance zu bieten, finden bis auf Weiteres keine Veranstaltungen, Gruppenstunden, kein Training und keine Veranstaltungen der Sportgruppe und auch keine Übungsabende des Posaunenchores statt.

Wir hoffen, so unseren Beitrag leisten zu können und wünschen Ihnen allen: **Bleiben Sie gesund!**

Alle weiteren Infos, Bilder und viele aktuelle Beiträge finden Sie auf unserer Homepage www.cvjm-kirchentellinsfurt.de.

Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Kirchentellinsfurt- Kusterdingen



Blutspende abgesagt

Liebe Blutspenderinnen und Blutspender,
leider wurde unser Termin kurzfristig vom DRK-Blutspendedienst Baden-Württemberg/Hessen zurückgezogen. Es war uns bedauerlicherweise nicht mehr möglich, ausreichend darüber zu informieren. Wir bitten um Entschuldigung.

Fieberambulanz



Aufbau Fieberambulanz
Kirchentellinsfurt-Kusterdingen

Foto: DRK OV

Wir bleiben für euch da, bleibt für uns zu Hause!

Gestern waren Einsatzkräfte unserer Bereitschaft sowie der Bereitschaft Pfrondorf am Festplatz in Tübingen im Einsatz. Unsere Helfer haben den Aufbau der geplanten Fieberambulanz logistisch unterstützt.

Hinter der Drive-in-Teststelle wird ab kommenden Montag das nächste Projekt in Betrieb genommen: die Fieberambulanz, die die Notaufnahmen des Universitätsklinikum Tübingen sowie die niedergelassenen Ärzte entlasten sollen. Hier können sich Patienten mit grippeähnlichen Symptomen untersuchen lassen. Vielen Dank an alle Helfer für Ihren Einsatz.

Krankenpflegeverein Kirchentellinsfurt e.V.



Spielen Sie gerne in vergnüglicher Runde?

Der nächste Termin in der Cafeteria im Martinshaus wäre der 7. April 2020. **Dieser Termin muss leider entfallen.**

Narrenzunft Ranzenpuffer - Kirchemer Sau - Kirchentellinsfurt 1997 e.V.



Wolltest du schon immer mal einen Narrenumzug aus einer anderen Sicht sehen?

Dann bist du genau richtig bei uns!

Meldet euch einfach per E-Mail an: post.ranzenpuffer@gmx.de oder sucht uns auf Facebook unter **Narrenzunft Ranzenpuffer** und schreibt uns an.

Dort beantworten wir euch gern alle Fragen.

Liebe Grüße



Fotos: Fabian Kutschal

Obst- und Gartenbauverein Kirchentellinsfurt 1928 e.V.



www.ogv-kirchentellinsfurt.de

Veranstaltungen

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus fallen alle Veranstaltungen und Zusammenkünfte des Obst- und Gartenbauvereins bis auf Weiteres aus.

Der Vorstand

Seniorentreff "Fröhliches Alter" Kirchentellinsfurt



Wichtige Information

Liebe Seniorinnen und Senioren, besonderes Zeiten verlangen besondere Maßnahmen. Damit wir uns alle gesund und munter irgendwann bei einem Seniorennachmittag wiedersehen können, gilt es strikt, alle Regeln zu befolgen. Für uns Ältere und Hochaltrige ist das Infektionsrisiko am größten. Nehmen Sie bitte die Hilfe der verschiedenen Organisationen und Dienstleistungen in Anspruch, wenn gerade die Familie oder der Freundeskreis nicht verfügbar sind. Wenn wir uns alle daran halten, werden wir auch diese Zeit überstehen. Und für das Schwätzchen gibt es ja das Telefon. Rufen Sie sich gegenseitig an, damit Ihnen nicht die Decke auf den Kopf fällt. Vielleicht gibt es ja auch ein spannendes Buch, das Sie schon lange lesen wollten. Das Taschenbuch mit dem Titel "Der Zeit Flügel geben", das wir Ihnen einmal zu Weihnachten geschenkt haben, erzählt auch von Krisen und Entbehrungen, die die Menschen bewältigen mussten. Uns allen wünschen wir ein gutes Durchhaltevermögen und hoffen, dass wir Ihnen irgendwann wieder einen Seniorennachmittag anbieten können.

Ihr Seniorentreff-Team

Tageselternverein



Familiäre Kinderbetreuung im Landkreis Tübingen e.V.

Erreichbarkeit

Die Sprechzeiten in den Außenstellen fallen bis auf Weiteres aus. Persönliche Beratungen können nicht mehr angeboten werden. Der Tageselternverein Landkreis Tübingen e.V. ist jeden Vormittag zwischen 8.30 und 11.30 Uhr in der Geschäftsstelle in Tübingen **telefonisch unter 07071 6877011 erreichbar. Per E-Mail erreichen Sie uns unter info@tageselternverein.de.** Ratsuchende bekommen schnellstmöglich einen Rückruf.

Tennisverein Kirchentellinsfurt e.V.



Arbeitseinsatz entfällt

Der Arbeitseinsatz am Samstag, 4. April 2020, muss leider entfallen.

Turnerbund 1896 Kirchentellinsfurt e.V.



Jahreshauptversammlung am 27.3.2020 findet nicht statt

Die für Freitag, 27.3. um 19.00 Uhr geplante ordentliche Hauptversammlung des Turnerbundes Kirchentellinsfurt 1896 e.V. wird aus Anlass der Corona-Krise abgesagt. Dies hat der Vorstand des TBK in seiner gestrigen Sitzung beschlossen. Ein neuer Termin wird festgelegt und bekanntgegeben, sobald absehbar sein wird, ab wann eine solche Versammlung wieder sinnvoll und möglich ist. Bis dahin bleiben alle Funktionäre (Vorstand, HA) im Amt. Wir bitten Sie dafür um Ihr Verständnis.

Mit sportlichen Grüßen!

Für den Vorstand des TBK

Michael Hoffmann, 1.Vorstand

TBK-Seniorentreff

Bis auf Weiteres findet **kein** TBK-Seniorentreffen im Sportheim statt. Änderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Helmut Grauer

Freizeit- und Gesundheitssport

Pluspunkt Gesundheit

Zum vierten Mal in Folge bekommt der TB Kirchentellinsfurt für die herausragenden Leistungen seiner Übungsleiterin Angela Müllerschön den Pluspunkt Gesundheit des Deutschen Turnerbundes verliehen. Das Qualitätssiegel honoriert die Leistungen im Bereich Gesundheitssport und qualifizierte Vermittlung gesundheitsfördernder Bewegungsangebote.

Der TBK dankt Angela für ihr langjähriges großes Engagement und gratuliert ihr zu der verdienten Auszeichnung. Wir hoffen, dass unsere Mitglieder und Kursteilnehmer*innen bald wieder in den Genuss von Angelas Kursen kommen können.

Kirchliche Nachrichten



Ökumenische Nachrichten



Liebe Kirchentellinsfurter,



in diesen besonderen Zeiten sind wir über den Gemeindeboten und die Bürger-App besonders miteinander verbunden und grüßen Sie, verbunden über die Grenzen von Konfessionen und Religionen hinweg! Mögen Sie täglich die Kraft bekommen an Leib, Seele und Geist, die Sie brauchen!

Die unten stehenden Angebote, die wir bereits letzte Woche bekanntgemacht haben, gelten weiter in leichter Varianz. Bitte scheuen Sie sich nicht, sich zu melden, wenn Ihnen ein praktischer Dienst helfen könnte oder auch einfach ein Telefonat. Es

ist schwer, zu Hause zu bleiben, wenn Sie krank sind oder zu den älteren oder vorerkrankten Personen gehören, die durch das Coronavirus besonders gefährdet sind. Wir unterstützen Sie jedoch gerne darin, sich und andere zu schützen! Damit Sie mit allem Wichtigen versorgt sind, haben wir einen Einkaufsdienst eingerichtet. Viele ehrenamtliche Personen sind dazu bereit, für Sie Besorgungen zu machen. Auch andere Dienste sind möglich: mit dem Hund rausgehen, Briefe wegbringen etc. Damit der direkte Kontakt vermieden wird, ist folgendes Vorgehen vorgesehen:

1. Sie melden sich per Telefon (auch Anrufbeantworter) unter einer der folgenden Nummern:
07121 601448 (Pastor Flemming Nowak)
07121 603835 (Pfarrer Cordula Modrack)
07121 600765 (Pfarrer Tomas Begovic)
Dort hinterlassen Sie Ihren Namen und Ihre Adresse. Wir vermitteln dies dann an eine ehrenamtliche Person.
2. Die ehrenamtliche Person wird mit Ihnen Kontakt aufnehmen und einen Tag/eine Uhrzeit ausmachen, zu der Sie eine Einkaufsliste und Bargeld aushändigen (z.B. an die Wohnungstür hängen).
3. Ihr Einkauf wird Ihnen gebracht und mit dem Restgeld vor die Tür gelegt.

Sollten Sie, was die Bezahlung angeht, in Engpässe geraten, finden wir auf jeden Fall Lösungen, auch diskret. Bitte haben Sie keine Scheu, das anzusprechen, wenn Sie anrufen. Wir können uns vorstellen, dass manche sich in diesen Tagen besonders allein fühlen und in Sorge sind. Die Einkäufer*innen sind dezidiert angewiesen, Sie nicht zu besuchen, um niemanden zu gefährden. Sollten Sie seelsorgerlichen Gesprächsbedarf haben, können Sie sich zu bestimmten Zeiten täglich an uns wenden:

10.00 - 11.00 Uhr: Pfarrerin Dr. Susanne Edel,

Tel. 07212 603836

11.00 - 12.00 Uhr: Pfarrer Dr. Tomas Begovic,

Tel. 07121 600765

16.00 - 17.00 Uhr: Pastor Flemming Nowak, Tel. 07121 601448

17.00 - 18.00 Uhr: Pfarrerin Cordula Modrack,

Tel. 07121 603835

Rund um die Uhr und kostenfrei ist die Telefonseelsorge erreichbar unter: 0800 1110111

Über Einkaufsdienst und Seelsorgetelefon hinaus möchten wir Sie auf zwei weitere Möglichkeiten hinweisen, Verbundensein zu leben.

- Immer abends um 19.00 Uhr sind wir eingeladen zum „Balkonsingen“: Treten Sie ins Freie an Ihrem Haus oder Ihrer Wohnung und singen Sie mit: „Der Mond ist aufgegangen“. Matthias Claudius hat es in einer Zeit schlimmer Seuchen geschrieben. Sie finden das Lied leicht im Internet, im Evangelischen Gesangbuch unter Nummer 482 und im katholischen Gotteslob unter Nummer 93.

- Immer abends um 20.30 Uhr lädt die Gemeinschaft von Taizé ein, das Abendgebet in Taizé/Frankreich mitzufeiern unter www.taize.fr/de. So sehen wir nicht nur Nachrichten aus Europa und aller Welt, sondern sind auch im Gebet über Ländergrenzen hinweg verbunden.

Geben Sie die Informationen in diesem Brief gern weiter. Wissen Sie von anderen Menschen, egal welchen Alters, die gerade Hilfe brauchen? Lassen Sie es uns bitte wissen! Herzliche Grüße und bleiben Sie behütet!

Ihre Kirchengemeinden in Kirchentellinsfurt

Der Herr behüte dich vor allem Übel, er behüte deine Seele.

Der Herr behüte deinen Ausgang und Eingang

von nun an bis in Ewigkeit!

Aus Psalm 121

Andacht am Küchentisch

Oder auf der Couch. Oder sonstwo.



Auch am kommenden Sonntag, 29. März läuten die Glocken zur Gottesdienstzeit. Auf unserer homepage finden Sie eine Predigt zum Sonntag.

Vielleicht haben Sie Lust, allein oder im kleinen Kreis zur Gottesdienstzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) zu feiern. Dazu bekommen Sie hier einen Vorschlag.

Hinweise zur Durchführung:

- E: Einzelne/r A: Alle
- Manche kennen die Melodien zu den Liedern, andere können sich dazu von youtube unterstützen lassen – oder die Liedtexte einfach sprechen.
- Wenn's eine Kerze, eine Bibel und ein Kreuz irgendwo im Haus gibt, könnte dies auf dem Tisch bereit liegen. Wenn nicht, kann man sich's auch einfach vorstellen.

E: Am Anfang, als alles noch dunkel war, sprach Gott: Es werde Licht!

A: Und es ward Licht.

Eine Kerze anzünden.

E: Am Anfang, als alles lautlos war, war das Wort bei Gott.

A: Und was Gott war, war im Wort.

Eine Bibel geöffnet auf den Tisch legen.

E: Als die Zeit erfüllt war, sandte Gott Jesus.

A: Er kam zu uns. Er wurde einer von uns.

Das Kreuz hinlegen oder hinstellen.

Lied (A):

Meine Hoffnung und meine Freude, meine Stärke, mein Licht, Christus, meine Zuversicht, auf dich vertrau' ich und fürcht' mich nicht.

Wer mag, kann einen Psalm beten: Psalm 23, Psalm 121, Psalm 42, Psalm 22.....

Bibeltext:

E: Gott hat dein Wandern durch diese große Wüste auf sein Herz genommen. (5. Mose 6,7)

Gebet:

E: Gott, es ist still am Himmel. Fast alle Flüge sind eingestellt. Firmen haben ihren Betrieb unterbrochen. Alles ist anders. Hier sitze ich - und lebe. Draußen blüht's und sprießt's. Ist das alles auch eine Chance? Tausend Gedanken schießen mir durch den Kopf. Wie lange soll das alles gehen?

A: Sei du unser Licht, Gott.

E: Ich danke dir für die vielen, vielen Menschen, die in den letzten zwei, drei Wochen dazu beigetragen haben, dass wir leben können. In den Arztpraxen. In den Krankenhäusern. In den Laboren. In Läden und Online-Angeboten. In den Apotheken. Wir denken an unsere Politikerinnen und Politiker. An die Verantwortlichen in Unternehmen. An die, die Räume putzen. An alle, die Kontakte nicht vermeiden können. Und an die, die als Nachbarn und Freunde und Angehörige und einfach so füreinander da sind. Danke für sie!

A: Danke für dein Licht, Gott.

E: Gott, wir bitten dich: Inspiriere die Forschenden, die an Impfstoffen, Medikamenten und der Herstellung medizinischer Ausstattung arbeiten. Gib Ihnen Erkenntnisse und Weitblick. Schenk uns Ideen, wie wir hier in Kirchentellinsfurt zum Segen werden können für andere.

A: Schenke uns dein Licht, Gott.

E: Gott, wir denken an die Menschen, deren Einkommen durch Schließungen, Quarantänen oder geschlossene Grenzen bedroht sind. Wir denken an die Kinder und Jugendlichen, deren Alltag durcheinander gewirbelt wird – ganz besonders an die, die es zu Hause nicht so gut haben. Wir denken an alle Menschen, die nun noch viel einsamer sind. Und an die, für die es sehr schwer ist, miteinander auszukommen.

A: Sei du unser Licht, Gott.

Gott, in diesen Tagen kommt der Tod uns nah. In deinen gnädigen Armen halte alle, die gestorben sind und die in dieser Zeit sterben werden. Geh mit, auch durch die finsternen Täler begleite uns, deine Menschen.

A: Sei du unser Licht, Gott.

E: Mach die Kranken gesund! In der Stille nennen wir dir Menschen, von denen wir wissen: sie sind krank. Und um die wir uns sorgen, weil sie besonders gefährdet sind. *Stille.*

E: Ins Vater Unser schließen wir die Leidenden in aller Welt ein:

A: **Vater Unser**

Lied (A):

Christus, dein Licht, verklärt uns're Schatten. Lasse nicht zu, dass das Dunkel zu uns spricht. Christus, dein Licht erstrahlt auf der Erde. Und du sagst uns: „Auch ihr seid das Licht.“

E: Befiehl du deine Wege und was dein Herze kränkt der allertreusten Pflege des, der den Himmel lenkt. Der Wolken, Luft und Winden gibt Wege, Lauf und Bahn - der wird auch Wege finden, da dein Fuß gehen kann.

Segensbitte

A: Und der Friede Gottes, der höher ist als alle Vernunft, bewahre uns an Leib, Seele und Geist. Er halte unseren Verstand wach, mache unsere Hoffnung groß und stärke unsere Liebe. Amen

Evang. Kirchengemeinde Kirchentellinsfurt



Homepage: www.gemeinde.kfurt.elk-wue.de

Erreichbarkeit Gemeindebüro

Evangelisches Gemeindehaus, Hohenbergerstraße 1

Tel. 07121 600332, Fax 07121 6034055

Pfarramt.Kirchentellinsfurt@elkw.de

Öffnungszeiten:

Montag 15.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch 8.30 - 11.30 Uhr

Freitag 8.30 - 10.00 Uhr

Erreichbarkeit Pfarrämter

Pfarrer(in) Edel

Evangelisches Pfarramt, Hohenbergerstraße 7

Tel. 07121 603836

Susanne.Edel@elkw.de

Pfarrer(in) Modrack

Evangelisches Pfarramt, Hohenbergerstraße 7

Tel. 07121 603835, mobil: 0178 8901520

Cordula.Modrack@elkw.de

Informationen

Momentan sind alle Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinde ausgesetzt.

Auch Pfarrerrinnen, Diakon und Pfarramtssekretärin dürfen keinen direkten Kontakt zu Menschen haben, die sie aufsuchen. Sehr gerne sprechen wir mit Ihnen am Telefon! Zu den Zeiten, die Sie in den "Ökumenischen Nachrichten" finden oder auch gerne spontan zu anderen Zeiten.

Auch über die Homepage der Kirchengemeinde: www.gemeinde.kfurt.elk-wue.de oder auf unseren Instagramaccount: [ev.kirchekfurt](https://www.instagram.com/ev.kirchekfurt) sind wir für Sie da und es gibt viele Angebote - schauen Sie immer wieder vorbei und geben Sie die Infos weiter an Menschen ohne Internetzugang!

Es gibt ein Netzwerk, um Menschen zu unterstützen, die durch die Coronakrise vor besonders großen Herausforderungen stehen (Einkaufspatenschaften, Kinderbetreuung, Telefongesprächsangebot etc. **Neu auch das Angebot mit Hunden Gassi zu gehen! Weitere Hilfen jeder Art sind denkbar!**). Wenn Sie sich mit Ideen oder Tatkraft einbringen wollen: gern! Und wenn Sie selbst Hilfe gebrauchen können oder jemanden kennen, der Hilfe braucht, geben Sie bitte unbedingt Bescheid.



Gute Nachricht für Kinder!

Jungschar macht Pause, KiKi macht Pause, KiKi+ macht Pause ...

Aber wir sind für Euch da! Auf der neuen Kinderseite der evangelischen Kirchengemeinde gibt es Geschichten und Rätsel, Bastelideen und Gebete, Anregungen und Hinweise auf andere Internetseiten für Kinder. Schaut doch einfach mal vorbei.

Start: Freitag, 27.3.2020

Wir freuen uns auf Euch.

Herzliche Grüße!

Euer Wolfgang Dressler und
alle Mitarbeiterinnen der Kinderkirche und des CVJM

Kath. Kirchengemeinde Christus König des Friedens

Christus  König des Friedens

Kirchentellinsfurt, Gesamtgemeinde Kusterdingen, Wannweil

E-Mail: pfarramt@christus-koenig.eu

Tel. 07121 600765, Fax 07121 677645

Homepage: www.christus-koenig.eu

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Do. 16.00 - 18.00 Uhr

Möge Gott dein Leben segnen,
dich stärken und von Last befrei'n.
Liebend wird er dir begegnen.
Möge Gott stets bei dir sein.

Norbert M. Becker

Gottesdienste und Veranstaltungen



*Pfarrer Begovic bei der
Feier der Sonntagsmesse*

Alle (öffentlichen) Gottesdienste und Veranstaltungen sind bis auf Weiteres abgesagt! Auf unserer Homepage (www.christus-koenig.eu) finden Sie jeden Sonntag ein kleines Video von Pfarrer Begovic und einen Vorschlag für einen Hausgottesdienst.

Gemeindedienst: Verteilung Osterbriefe

Da sich der Gemeindedienst nicht zum Etikettieren des Osterbriefs treffen kann, werden die Gemeindebriefe für Kirchentellinsfurt, Immenhausen, Wankheim und Mähringen von den Mitarbeitern im Pfarramt etikettiert. Die Osterbriefe für Kirchentellinsfurt können dann von den jeweiligen Austräger/-innen am Freitag, 27. März, ab 10.00 Uhr im Foyer des Gemeindezentrums abgeholt werden. In Wannweil werden die Osterbriefe separat am 26. März etikettiert und in gewohnter Weise an die Austräger/-innen verteilt. In Kusterdingen und Jettenburg werden die Osterbriefe ebenfalls separat bearbeitet und in gewohnter Weise an die Austräger/-innen weitergegeben. Bitte ziehen Sie zum Austragen wenn möglich Handschuhe an, um Ansteckung zu vermeiden.

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hygiene-Vorschriften und Verhaltensregeln

Halten Sie mindestens zwei Meter Abstand zueinander, vermeiden Sie Händeschütteln, nicht mehr als zwei Personen sollen das Foyer betreten. Die Haupteingangstür bleibt bis 13.00 Uhr offen stehen, damit die Türe nicht berührt werden muss.

Wir brauchen einander – Solidarität ist gefordert!

In diesen besonderen Zeiten, in denen der gewohnte Tagesablauf außer Kraft gesetzt und die Mobilität eingeschränkt ist, kommt es sehr darauf an, dass ein jeder von uns nicht nur an sich selber denkt, sondern auch an seine Mitmenschen, z.B. wenn ich einkaufen gehe. Ideal wäre es, wenn auf diese Weise an alle gedacht wird und so alle versorgt werden können. Ältere Menschen haben es dabei besonders schwer, deshalb: Wer möchte seinen Mitmenschen helfen? Bitte mit Namen und Telefonnummer bei uns melden! Wer braucht Hilfe? Unsere Kontaktdaten: Tel. 07121 600765, Handy 0170 9077221. Diese Aktion gestalten wir in ökumenischer Verbundenheit und gegenseitiger Unterstützung.

KGR-Wahl 2020



Auf Beschluss des Krisenstabs der Diözese fand die Kirchengemeinderatswahl wie geplant am 22. März statt, jedoch nur per Briefwahl. Es waren keine Wahllokale geöffnet. Die Auszählung erfolgte durch den Wahlausschuss, der zugleich Wahlvorstand war, am Sonntag, 22. März, um 16.15 Uhr und am Montag, 23. März, um 9.00

Uhr im Gemeindezentrum Kirchentellinsfurt. Wir danken allen, die sich zur Wahl gestellt und damit ihre Bereitschaft bekundet haben, sich für das Wohl der Kirchengemeinde einzusetzen.

Ergebnisse der Wahl des Kirchengemeinderats am 22. März

in der Kirchengemeinde Christus König des Friedens Kirchentellinsfurt im Dekanat Rottenburg

Hiermit wird das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Kirchengemeinderatswahl bekanntgegeben:

1. Die Zahl der Wahlberechtigten:	2.885
2. Die Zahl der Wähler/-innen:	414
3. Die Zahl der gültigen Stimmzetteln:	412
4. Die Zahl der ungültigen Stimmzetteln:	2
5. Die Zahl der gültigen Stimmen:	4.801

Namen der Gewählten mit Stimmenzahl:

Name	Stimmen	Name	Stimmen
1. Kemmler, Thorsten	335	9. Friesch, Agnieszka	299
2. Bretaña Movilla, Pedro	332	10. Balla, David	264
3. Hertkorn, Martina	332	11. Messmer, Johann	257
4. Krismer, Heidrun	329	12. Baier, Franz Josef	256
5. Wittmann, Julia	327	13. Mötzung, Thomas	250
6. Kury-Rilling, Tanja	317	14. Stiller, Matthias	235
7. Bernhard, Alexander	310	15. Göppert, Josef	222
8. Münch, Gerlinde	301		

Namen der Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl:

Name	Name
1. Teufel, Jörg	2. Hüfner-Obens, Karin

Wahlanfechtung (§ 28 Kirchengemeindeordnung)

1. Wahlanfechtungen können von jedem wahlberechtigten Kirchengemeindemitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich eingereicht werden. Sie müssen binnen einer weiteren Woche schriftlich begründet werden.
2. Gründe für die Wahlanfechtung sind:
 - a. Mängel in der Person eines Gewählten oder
 - b. Verfahrensmängel, die für das Wahlergebnis erheblich sind.

Lichtblicke in schwierigen Zeiten

Wenn viele in diesen Tagen daheim bleiben müssen - fast so wie in Zeiten klösterlicher Klausur – oder unter schwierigen Bedingungen weiter ihrer Arbeit nachgehen müssen, können wir in uns selbst hineinhorchen und uns über die zentralen Fragen des Lebens Gedanken machen. Wir können uns an Gott wenden und so lernen, uns auch seelisch gesund zu halten. Unser Anliegen ist es, uns nicht etwas anzumaßen, sondern wir wollen Sie in den nächsten Wochen begleiten und an drei Tagen in der Woche Lichtblicke schicken – in Texten, Bildern und manchmal mit Musik. Bleiben Sie behütet und menschlich.

Ihr Ökumene-Team
 Sabine Rist und Jürgen Raiser
 (Evangelische Kirche Wannweil)
 Gerlinde Münch und Rainer Degen
 (Katholische Kirche Christus König des Friedens)

Wie erhalte ich Lichtblicke?

Für den PC: Einfach auf unsere Homepage www.christus-koenig.eu gehen oder auf die Homepage der evangelischen Kirchengemeinde Wannweil <https://www.wannweil-evangelisch.de> und das Symbol mit der Überschrift „Lichtblicke“ anklicken oder mobil jeden Morgen direkt auf Ihr Telefon über WhatsApp. So erhalten Sie Lichtblicke über WhatsApp:

1. Sie müssen Nutzer von WhatsApp sein.
2. Speichern Sie die Telefonnummer 01783215193 als neuen Kontakt unter dem Namen z.B. „Kirchengemeinde“ oder „Lichtblicke“ in Ihrem Smartphone ein.
3. Senden Sie nun das Wort „Start“ per WhatsApp-Nachricht an den neuen Kontakt, um Ihre Registrierung abzuschließen.
4. Erst durch das Versenden der „Start“-Nachricht erhalten Sie den Fastenkalender die „Lichtblicke“.

Anmerkung: Für diejenigen, die den Fasten- und/oder Adventskalender mitbegleitet haben, ist keine erneute Anmeldung erforderlich! Sie können den Versand von WhatsApp-Nachrichten jederzeit abbestellen, indem Sie uns eine Nachricht mit „Stopp“ schicken. Für den Versand gelten lediglich die Kosten

Ihres Mobilfunkanbieters (siehe dazu wie immer auch unsere Datenschutzerklärung auf der Homepage <https://christus-koenig.eu/datenschutzerklaerung/>).

Hinweise:**Homepage**

Alle Bekanntmachungen des Gemeindeboten sowie die aktuellen Veranstaltungen schon ab Mittwoch der jeweiligen Woche auf der Homepage www.christus-koenig.eu.

Neue Beiträge auf der Homepage

1. Alles ist plötzlich anders! Kolumne von Thomas Münch ... weiterlesen auf der Homepage
2. Danksagung zu den Spenden für Bayo Sora e.V. ... weiterlesen auf der Homepage
3. Missbrauch: Findet unsere Kirche die richtigen Antworten? ... weiterlesen auf der Homepage
4. Osterbrief 2020 auf der Homepage hinterlegt zum Lesen oder Herunterladen ... weiterlesen auf der Homepage

PS:

Immer aktuell bleiben und einfach beim Newsletter auf der Homepage anmelden. Wenn es wichtige Nachrichten von Christus König gibt, erhältst du eine Mail.

Evang.-meth. Kirche Kirchentellinsfurt

Homepage: www.emk.de/kirchentellinsfurt

Flemming.Nowak@emk.de

Tel. 07121 601448

Keine Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen bis 11.4.2020

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Kirchengemeinde, nachdem sich die Einschätzung der Lage seitens der Verantwortlichen in Politik und Gesundheitswesen bezüglich der Corona-Pandemie in den letzten Tagen sehr verändert hat und auch die Schulen in Baden-Württemberg seit dem 17.3. geschlossen sind, hat die Kirchenleitung der evangelisch-methodistischen Kirche beschlossen, dass in der evangelisch-methodistischen Kirche vorerst bis zum **11.4.2020** keine Gottesdienste oder Gemeindeveranstaltungen stattfinden. Dies betrifft auch alle Kasualien mit Ausnahme von Beerdigungen. Mit dieser Entscheidung wollen wir allen gegenüber das Ansteckungsrisiko so gering wie möglich halten und unserer gesellschaftlichen Verantwortung in dieser Krise nachkommen. Wir hoffen dafür auf Ihr Verständnis. Telefonische Seelsorge und Gesprächsangebote sowie bei Bedarf auch persönliche Gespräche können jederzeit mit Pastor Flemming Nowak (Tel. 07121 601448 oder Flemming.Nowak@emk.de) vereinbart werden. Vom Kirchenjahr her sind wir in der Fastenzeit. Jetzt ist eine Zeit, da ein kollektives Fasten der besonderen Art von uns allen gefordert ist. Aber auf die Fastenzeit folgt Ostern und damit die Zeit der Auferstehung. In diesem Sinne freuen wir uns schon jetzt auf den Tag, an dem auch unser normales gottesdienstliches und kirchliches Leben wieder seine Auferstehung feiern wird - und darauf, einander wieder herzlich mit Handschlag begrüßen zu können!

Jeden Sonntag und am Karfreitag um 10.00 Uhr können Sie einen Gottesdienst live im Internet mitverfolgen, der von einem ganz kleinen Team unseres Bezirks durchgeführt wird: youtube.de (Suchbegriff: Evangelisch-methodistische Kirche Betzingen) oder

über einen Link auf unserer Homepage: emk.de/Reutlingen-Betzingen
 Alles Gute und Gottes Segen für Sie und Ihre Lieben!

Ihre Kirchengemeinde

**Neuapostolische Kirche**

Wannweil, Marienstraße 84

Gemeindevorsteher Joachim Henes, Tel. 07121 505985

E-Mail: nak.wannweil@wannweil.de

Wichtige Information!**Keine Gottesdienste und Veranstaltungen!**

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie werden bis **Donnerstag, 2. April 2020**, alle Gottesdienste und sonstigen kirchlichen Angebote in allen Bezirken und Gemeinden der Neuapostolischen Kirche europaweit ausgesetzt. Sonntags werden momentan Gottesdienste zentral per Internet-Livestream und Telefonübertragung angeboten. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.nak-reutlingen.de. Aktuelle Informationen finden Sie auch in unserem Schaukasten an der Kirche.

Sonntag, 29. März

10.00 Uhr Gottesdienst mit Bezirksapostel Michael Ehrich als Telefonübertragung und Internet-Livestream

Sonstiges**IHK Reutlingen****Corona-Krise: Was Firmen jetzt wissen müssen!**

Die IHK Reutlingen hat zahlreiche Informationen zur Corona-Krise zusammengestellt, die über die Webseite der IHK abrufbar sind:

Kurzarbeit

Es gibt Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld. Wie man Kurzarbeitergeld beantragt: www.ihkrt.de/kurzarbeit

Betriebschließungen

Zahlreiche Branchen sind mit Beschränkungen und Verboten belegt. Eine Übersicht über Branchen mit Beschränkungen und Verboten gibt es auf www.ihkrt.de/schliessungen.

Finanzämter stunden Steuern zinsfrei

Auf Antrag stunden die Finanzämter Steuern ohne Zinsen und Zuschläge. Wie das funktioniert steht auf www.ihkrt.de/steuerstundungen.

Notfallfonds für kleine Betriebe

Der von der IHK-Organisation geforderte Notfallfonds für kleine Betriebe und Soloselbstständige startet am Mittwoch. Wie Anträge zu stellen sind, steht dann auf www.ihkrt.de/notfallfonds.

Krisenprogramme

Programme, die Unternehmen in Anspruch nehmen können, wie beispielsweise Liquiditätskredite und Kurzarbeitergeld, gibt es im Überblick auf www.ihkrt.de/krisenprogramme. Die IHK ist über die Corona-Hotline (07121 2010) sowie über kic@reutlingen.ihk.de für Unternehmensfragen erreichbar.

Sozialverband VdK

Der Ortsverband informiert:

VdK-Arbeit in Zeiten von Corona

Die Corona-Krise hat Deutschland fest im Griff. Trotzdem versucht der Sozialverband VdK Baden-Württemberg sein Dienstleistungsangebot so lange wie möglich für Mitglieder und Ratsuchende zu gewährleisten. Um weder VdK-Mitglieder, davon viele aus Risikogruppen, noch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gefährden, bleiben alle VdK-Geschäftsstellen ab sofort geschlossen. Beratungen und Besprechungen erfolgen ausschließlich telefonisch. Sozialrechtsschutzbegehrende Personen können alle notwendigen Unterlagen per E-Mail, Fax oder Postweg (möglichst in Kopie) an ihre jeweilige VdK-Beratungsstelle senden. Zudem können Ratsuchende selbst tätig werden, einen Antrag stellen, Widerspruch einlegen oder Klage erheben. Hierzu gibt es eine Checkliste und Musterformulare unter www.vdk.de/bawue, damit die Fristen eingehalten werden können. Alle Dateien stehen auch zum Download bereit. Da sich die Corona-Krise sehr dynamisch entwickelt, ist derzeit nicht absehbar, ob und in welchem Umfang das VdK-Beratungsangebot künftig aufrechterhalten werden kann.

VdK-Webinare zum Sozialrecht

Im Bereich des Lernens und der Weiterbildung werden digitale Medien immer wichtiger. In Zeiten der Corona-Krise haben Webinare eine ganz besondere Bedeutung. Der Sozialverband VdK

Baden-Württemberg bietet schon seit geraumer Zeit Online-Seminare zum Sozialrecht an. Diese für alle Interessierten kostenlosen Webinare gibt es auch in den kommenden Wochen und Monaten. Dafür steht der Jurist und VdK-Sozialrechtsreferent Ronny Hübsch zur Verfügung. Bereits am **7. April 2020** erfolgt ein Onlineseminar zum Thema „Besonderer Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen“. Weiter geht es am **12. Mai 2020** mit „Unfallversicherung I - Wegeunfall“. Das Webinar „Unfallversicherung II - Arbeitsunfall“ erfolgt am **16. Juni 2020**, gefolgt von „Unfallversicherung III - Berufskrankheit“ am **7. Juli 2020**. Alle Webinare finden jeweils von 11.00 bis 12.00 Uhr statt. Interessierte können sich kostenlos unter www.sbvdirekt.net/webinare anmelden. Benötigt werden nur ein internetfähiger PC oder ein Laptop.

Achtung Enkeltrick-Variante:**Kriminelle und Abzocker nutzen Corona-Krise**

Vom sogenannten Enkeltrick, eine hochkriminelle Betrugsmaße, die schon viele ältere Menschen geschädigt hat, gibt es eine neue Variante: Betrüger nutzen die aktuelle Corona-Krise und versuchen als vermeintliche Angehörige alten Menschen für angebliche Behandlungskosten viel Geld aus der Tasche zu ziehen, warnte kürzlich das Landeskriminalamt (LKA). Laut LKA würden sich Anrufer am Telefon als corona-infizierte Verwandte ausgeben, die sofort Geld für angebliche Behandlungskosten bräuchten. Dann werde vorgeschlagen, dass ein angeblicher Freund das Geld oder auch Wertgegenstände abholen komme. Das LKA rät daher, niemals Fremden Eigentum auszuhändigen. Die Betroffenen sollten darauf bestehen, dass die Anrufer selbst ihren Namen sagen - anstatt sich verleiten zu lassen, den Namen von Enkeln, Neffen oder Nichten zu erraten. Hilfreich sei auch, nach Begebenheiten zu fragen, die nur echte Angehörige und Verwandte wissen können. Zudem empfiehlt das LKA, nie seine Verwandtschafts- und Vermögensverhältnisse preiszugeben. Und, sofern ein Betrug vermutet wird, sollten sich die Betroffenen unter 110 an die Polizei wenden. Des Weiteren warnt das LKA vor sogenannten Fake-Shops im Internet, die vorgeben rare Schutzmasken oder Desinfektionsmittel zu vertreiben. Es werde Ware zu horrenden Preisen angeboten und häufig - auch nach Erhalt des Geldes - nicht geliefert.

Landesweite VdK-Fortbildung für Behindertenvertreter**Traditionsveranstaltung für 1. Juli in Heilbronn vorgesehen**

Trotz der derzeitigen Corona-Krise ist der Sozialverband VdK Baden-Württemberg zuversichtlich, seine landesweite und alljährliche Schulung für Vertrauenspersonen behinderter Menschen, Betriebs- und Personalräte, Inklusionsbeauftragte und andere in der Behindertenarbeit aktive Menschen durchführen zu können. Die Tagung in der Harmonie Heilbronn ist für Mittwoch, 1. Juli 2020, vorgesehen. Das Motto der zertifizierten Traditionsveranstaltung lautet diesmal: „100 Jahre Schwerbehindertenrecht - SBV ist wichtiger Partner!“ Vorgesehen sind Vorträge rund um die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung, inklusive Datenschutz und Konfliktmanagement, des Weiteren Referate zur historischen Thematik 100 Jahre Behindertenarbeit und zu den nach wie vor existierenden Grenzen in den Köpfen, außerdem zum Gesundheitsmanagement und zur gesetzlichen Unfallversicherung. Die Seminargebühr beträgt 125 Euro inklusive Verpflegung und Arbeitsunterlagen. Beginn ist um 9.30 Uhr, Ende gegen 16.00 Uhr. Detailinformationen zu Programm und Ausstellern der begleitenden Reha- und Gesundheitsmesse samt Online-Anmeldemöglichkeit gibt es unter www.vdk.de/bawue. Anmeldeunterlagen können auch per E-Mail (a.unger@vdk.de) angefordert werden.

Impressum: Herausgeber: Gemeinde Kirchentellinsfurt.

Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, www.nussbaum-medien.de.

Außenstelle: 72144 Dußlingen, Bahnhofstr. 18, Tel. 07072 9286-0, Fax 07033 3207701

Verantwortlich: für den amtlichen Teil einschließlich der Sitzungsberichte und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung sowie alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Bernd Haug oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich: für "Was sonst noch interessiert" und Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Einzelversand nur gegen Bezahlung der 1/4-jährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de